

## **SATZUNG**

### **über den Sonn- und Feiertagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten für bestimmte Warensortimente**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 (Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte) und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 3. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Warensortiment**

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in Schwetzingen folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs.4 LadÖG,
- Sport- und Badegegenstände,
- Devotionalien sowie
- Waren, die für Schwetzingen kennzeichnend sind.

„Reisebedarf“ im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und an den Feiertagen 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr verkauft werden.

### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft Schwetzingen, den 3. Mai 2007

Der Oberbürgermeister

#### Hinweis:

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**